

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.06.1962

Geschäftszahl

2588/59

Rechtssatz

Wenn anderseits ein Verbot, für Dritte tätig zu sein, wohl als Kennzeichen persönlicher Abhängigkeit gewertet werden müsste, so ist es für diese doch nicht wesentlich und kann daher persönliche Abhängigkeit einer Beschäftigung auch gegeben sein, wenn daneben eine andere Beschäftigung ausgeübt werden darf.